

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 186/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerda K [REDACTED], geb. [REDACTED], D [REDACTED]  
(Niederlande), vertreten durch ihren Pfleger Rechtsanwalt  
H [REDACTED], B [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens ist 1962 mit der Begründung verneint worden, es liege eine verfolgungsunabhängige Psychose vor.

Der Antrag auf erneute Entscheidung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BRG-Schluss) behandelt das Berufungsurteil als zulässig. Es prüft, ob "nach dem Sach- und Streitstand in Angelegenheitsverfahren in voller Würdigung des weiteren Vorbringens der Klägerin" eine verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung wahrscheinlich sei, und kommt zu dem Schluss, daß die frühere Beurteilung des Leidens nach angesichts des Wandels der medizinischen Anschauungen allein Überzeugend sei. Dabei hebt es hervor, daß dem Sachverständigen des Verprozesses die Fragestellungen der Verfolgtenmedizin insbesondere auf dem Gebiete der psychischen Schäden vertraut gewesen seien.

- 3 -

Die trichterliche Überzeugung beruht in keinem Punkte auf der vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68) inzwischen misbilligten Annahme, daß im Angelegungsverfahren tatsächliche Feststellungen medizinischer Natur, insbesondere also Befunde des früheren Verfahrens, nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 EEG-SchlussG bindend seien. Sie beruht vielmehr auf einer selbständigen Wertung des Sachvertrags der Klägerin unter medizinischen Gesichtspunkten.

Unter diesen Umständen fehlt es an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG).

Ob die medizinische Überprüfung ein weiteres Gutachten erfordert, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist von Trichter nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen zu entscheiden. Die Frage läßt sich entgegen der Meinung der Beschwerde rechtsgrundsätzlich auch nicht für das Grenzgebiet zwischen endogenen Psychosen und reaktiven Depressionen beantworten.

Die weitere von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob es ausreiche, daß die frühere Diagnose heute noch m ö g l i c h sei, stellt sich nicht, da das Berufungsurteil diese frühere Beurteilung im konkreten Fall für allein überzeugend erklärt.

Welche Rolle nach diesen Auffassungen der zeitliche Zusammenhang zwischen Verfolgung und dem Auftreten der ersten geistigen Störungen spielt, ist keine Rechtsfrage und kann nicht Gegenstand der Revision sein. Im Übrigen unterstellt das Berufungsurteil zugunsten der Klägerin ausdrücklich den engsten zeitlichen Zusammenhang.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)





**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)